

Statuten Kirchenchor Steinen

1. Name und Zweck

Name

Art. 1

In der Kirchgemeinde Steinen besteht ein Verein als Kirchenchor unter dem Namen „Kirchenchor Steinen“.

Zweck

Art. 2

Der Kirchenchor Steinen bezweckt den mehrstimmigen Kirchengesang zu fördern und die Gottesdienste zu verschönern, die weltlichen Lieder und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

Zusammensetzung

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Art. 4

Aktivmitglied kann jedermann durch Beitrittserklärung an den Vorstand werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 5

- a) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer dem Kirchenchor 40 Jahre als Aktivmitglied angehört hat
- b) Für besondere Verdienste kann vom Vorstand z. H. der Generalversammlung eine Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Pflichten

Art. 6

Die Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die ordentlichen und ausserordentlichen Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- b) An Aufführungen und sonstigen Anlässen des Chores mitzuwirken.
- c) Die Versammlungen zu besuchen.
- d) Den Statuten Folge zu leisten.

Austritt

Art. 7

Austritte aus dem Chor sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

3. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Chores und tritt jährlich einmal im letzten Viertel des Jahres zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen der Hälfte der Aktivmitglieder oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 11

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mit Ausnahmen der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Anträge

Art. 12

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Zuständigkeit

Art. 13

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Protokoll/Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Wahlen
- d) Mutationen
- e) Ehrungen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) Beisitzer/in
- f) Dirigent/in – Organist/in mit beratender Stimme

Amtsdauer und Kompetenzen

Art. 15

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wahlen finden jährlich statt. Turnusgemäss sind der/die Präsident/in, Aktuar/in und Beisitzer/in im Austritt und ein Jahr später der/die Vizepräsident/in und Kassier/in.

Nach aussen zeichnet der/die Präsident/in je kollektiv zusammen mit dem/der Kassier/in oder dem/der Aktuar/in.

Aufgaben

Art. 16

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Durchführung der Generalversammlung
- b) Die Behandlung der laufenden Geschäfte
- c) Die Durchführung der Chorbeschlüsse
- d) Die Vorbereitung der musikalischen Belange des Chores, der Auftritte und der Versammlungen
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die zwei Rechnungsrevisoren/innen prüfen jährlich die Chorrechnung und stellen der GV Bericht und Antrag. Die Revisoren/innen werden turnusgemäss für zwei Jahre gewählt.

4. Finanzielles

Haftung

Art. 18

Für etwelche finanzielle Verpflichtungen haftet das Vereinsvermögen. In die Kasse fliessen alle Beträge, die dem Kirchenchor zugedacht sind.

5. Allgemeines

Gesangsprobe

Art. 19

Der Chor besammelt sich in der Regel wöchentlich einmal zur Gesangsprobe und ausserordentlicherweise so oft der/die Dirigent/in im Einverständnis mit dem Vorstand es für notwendig findet. Während der Gesangsprobe hat sich jeder/jede Sänger/in diszipliniert zu verhalten.

Todesfall

Art. 20

Bei Todesfall eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird der Trauergottesdienst durch den Chor umrahmt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statutenrevisionen

Art. 21

Anträge auf Statutenrevisionen sind mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Allfällig vorhandenes Vermögen sowie die Vereinsakten gehen zur Verwahrung an den Kirchenrat Steinen, mit der Verpflichtung, diesem einen sich später bildenden Kirchenchor in der Gemeinde Steinen zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 17. November 2001 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Martha Tschümperlin

Beatrice Föhn